

An:

*Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Katechetinnen und Katecheten
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
Verwaltungsleitungen und Sekretariate
Sigristinnen und Hauswarte
Mitglieder der Kirchensynode
Gesamtkirchliche Dienste*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute, 28. Oktober, aufgrund der ansteigenden Fallzahlen weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 beschlossen. Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden bedeutet dies:

- Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht mehr erlaubt. An Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen dürfen demnach maximal 50 Personen teilnehmen; Veranstaltende und Auftretende werden nicht mitgerechnet.
- In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Neu gilt diese Vorschrift auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 m) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent.
- Das Erfassen der Kontaktdaten ist als zusätzliche Massnahme möglich, befreit aber nicht vom Einhalten des Abstandes.
- Das Abendmahl kann unter Berücksichtigung der am 2. September kommunizierten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. Möglich sind sowohl das wandelnde Abendmahl wie auch die Austeilung am Platz. In jedem Fall hat die Einnahme aber am Sitzplatz zu erfolgen.
- Der Gemeinde- oder Chorgesang im Gottesdienst ist nicht zulässig. Möglich sind aber Auftritte von Solistinnen und Solisten, sofern sie genügend Abstand zum Publikum halten (mind. 3-4 m). Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Laien-Chöre dürfen weder proben noch auftreten.
- Da der Bundesrat die Maskentragpflicht auf die Sekundarstufe ausgedehnt hat, gilt sie neu auch für den Konfirmationsunterricht.
- Die Maskenpflicht gilt neu auch am Arbeitsplatz, es sei denn, der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).
- Konsumationen sind wie bis anhin nur im Sitzen gestattet, unabhängig davon, ob sie in Innenräumen oder draussen stattfinden, und es sind die Kontaktdaten zu erfassen. Neu dürfen jedoch höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.
- Kirchgemeindeversammlungen sind von der 50-Personen-Begrenzung ausgenommen. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen jedoch, Versammlungen auf die dringlichen Traktanden zu beschränken (z.B. Budget 2021), um sie zeitlich kurz halten zu können.

- Die obigen Regelungen gehen teils über das Schutzkonzept für Gottesdienste der EKS vom 19. Oktober hinaus und haben für die Zürcher Landeskirche und ihre Kirchgemeinden Vorrang. Das Konzept der EKS ist allerdings noch nicht an die neuen Bestimmungen angepasst.
- Alle Schutzkonzepte und weiteren Unterlagen sind auf der Website der Landeskirche bei den [«Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden»](#) zugänglich. Die neuen, ab 29. Oktober geltenden Bestimmungen haben Vorrang vor den Angaben in den einzelnen Schutzkonzepten, da diese noch nicht auf die neue Situation angepasst werden konnten. Überarbeitet und ergänzt wurde hingegen das [«FAQ Personalrecht»](#). Zur Verfügung stehen zudem neu [«Handlungsempfehlungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und bei Covid-19-Infektionsfällen»](#).
- Für die Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste sei schliesslich noch darauf hingewiesen, dass das im Intranet aufgeschaltete «Schutzkonzept Aus- und Weiterbildung GKD» aktualisiert worden ist.

Wie schon im Frühjahr mit Ostern und Pfingsten drohen nun auch die Adventszeit und Weihnachten durch die Pandemie stark beeinträchtigt zu werden. Dem Kirchenrat ist bewusst, dass die ausserordentliche Lage eine zusätzliche Herausforderung und Belastung darstellen, insbesondere wenn durch die Pandemie auch im privaten, familiären Bereich oder – für die berufstätigen Mitglieder der Milizbehörden – am Arbeitsplatz schwierige Situationen entstehen. Wie schon mehrmals an dieser Stelle spricht Ihnen der Kirchenrat seinen grossen Dank für Ihren tatkräftigen Einsatz unter diesen erschwerten Bedingungen aus – verbunden mit der Gewissheit und dem Trost, dass schwierige Phasen die Menschheit seit jeher begleiten: «Vom Morgen bis zum Abend kann die Lage sich ändern.» (Sir 18,26)

Freundliche Grüsse

Michel Müller
Kirchenratspräsident und Leiter Pandemie-Stab

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Hirschengraben 50
8024 Zürich
044 258 91 11
info@zhref.ch
www.zhref.ch